

HAUPTSATZUNG

der Samtgemeinde Hage

i.d.F. des 4. Nachtrages

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 27. Oktober 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen. Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 16.12.2025.

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Hage".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Berumbur, Flecken Hage, Hagermarsch, Halbmond und Lütetsburg.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit von drei der fünf Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Flecken Hage.
- (5) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 (Ziffer 1 bis 8) NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 1. Die Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 2. die Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung einschließlich der Tourismusförderung (Fremdenverkehrsförderung),
 4. die Trägerschaft für den Ferienpark Berum, welche umfasst:
 - a) die Planung,
 - b) die Erschließung im Sinne des § 129 BauGB und die Herstellung einer Schmutzwasserkanalisation,
 - c) die Erstellung und Unterhaltung kommunaler Einrichtungen,
 5. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
 6. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin,
 7. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
 8. die Vorhaltung von Obdachlosenunterkünften,
 9. Sport und Sportförderung einschließlich der Unterhaltung der Sportstätten,

10. die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten i. S. des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG),
11. die Fremdenverkehrswerbung und die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen sowie alle eng damit zusammenhängenden Aufgaben und den Erlass von Satzungen über das Erheben von Fremdenverkehrsbeiträgen und Kurbeiträgen,
12. der Abschluss von Konzessionsverträge hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Verkehrsflächen mit Energieversorgungsunternehmen und Telekommunikationsunternehmen zum Zweck der Versorgung mit Energie (Gas, Wasser, Elektrizität) und Kommunikationsleistungen,
13. Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und/oder Bodenverband.
14. Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen und Infrastruktur der Mitgliedsgemeinden durch den Bauhof der Samtgemeinde gegen Erstattung der Kosten nach Kostenrechnung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde Hage führt als Wappen das Wappen des Fleckens Hage.
- (2) Die Farben des Wappens sind „Blau-Gold“; sie zeigt die Symbole „geteilter Schild, oben in Blau ein wachsender, rotbewehrter goldener Löwe, unten in Gold ein blaues Gatter.“
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Hage“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindebürgers, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 4a

Allgemeine Stellvertreterin/Allgemeiner Stellvertreter

Neben dem Samtgemeindebürgermeister gehört die/der allgemeine Vertreter/in dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Hage zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Hage werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Hage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich zur Verfügung gestellt:

<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten und auf der Homepage unter der Adresse www.sg-hage.de/bekanntmachungen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in den öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hage, den 17.12.2025

Samtgemeindebürgermeister

Gez. Sell

- Sell –

- 1) Neufassung: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden am 06. Januar 2012, Nr. 1/2012.
- 2) 1. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden am 28. März 2013, Nr. 13/2013.
- 3) 2. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden am 14. Dezember 2018, Nr. 51/2018.
- 4) 3. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden am 22. Dezember 2023, Nr. 50/2023.
- 5) 4. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am 19. Dezember 2025, Nr. 55/2025.